

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 30.04.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW, S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.04.2021 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Innenstadt Gütersloh anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ am Sonntag vor dem Michaelistag (29. September) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- (2) Die Innenstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereiches.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Gütersloh vom 23.02.2007 geändert durch die 1. Nachtragsverordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Gütersloh vom 20.06.2008 aus

außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 30.04.2021

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde